

Protokoll über die allgemeine Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG

Vorhabensträger: ZF Gusstechnologie GmbH, Nopitschstr. 71 , 90441 Nürnberg

Vorhaben: **Wesentliche Änderung des Schmelzwerks für Nichteisen-Metalle in der Halle 1 des Werks 1 durch:**

- **Erhöhung des zulässigen Abluftvolumenstroms der Schmelz- und Feuerungsabgase aus den vier Schachtschmelzöfen am Abgaskamin E 268 von 24.000 Nm³/h auf 33.000 m³/h**
- **Änderung des Striko 3 Ofens durch eine energetische Wärmerückgewinnung und Austausch der Brenner durch leistungsgleiche neue Brenner des gleichen Herstellers**
- **Änderung der Brennerfrischluftzuführung für Striko 2, Striko 3 und ZPF**
- **Emissionsärmere Reinigung der Al Schmelöfen**
- **Schließen der Shed-Dach-Öffnungen beim Abkrätzen der Öfen und beim Beschicken des ZPF Ofens**
- **Optimierung der Absaugung der Impellerstation (Schlitzabsaugung)**
- **Aufstellung der Pfannenvorwärmestation und Ableitung der Ofenabgase in die „Banane“ Striko 1 der Sammelleitung**
- **Isolierung der Sammelrohrleitung**
- **Aufnahme der am 29.06.2016 und 17.07.2018 angezeigten Änderungen zur Abluftanlage Schmelzwerk (Anhang 9)**

Die Firma ZF Gusstechnologie GmbH betreibt am Standort Nopitschstr. 71 Anlagen zum Schmelzen und Gießen von Nichteisen-Metallen zur Herstellung von endkonturnahen Gussprodukten, es werden v.a. Gehäuse für Kfz-Getriebe hergestellt.

In der Halle 1 werden sowohl Schmelz- als auch Gießanlagen betrieben. Im Bereich der Schmelzanlagen sind die oben gelisteten Änderungen beantragt. Diese erfordern als wesentliche Änderung eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG i.V.m. Nr. 3.4.1 des Anhang 1 der 4.BImSchV.

Für das Vorhaben ist gem. §§ 5 Abs.1 Nr.1, 9 Abs.3 Nr. 2 und Abs.4 i.V.m. 7 Abs. 1 UVPG und i.V.m. Nr. 3.5.2 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung einer eventuellen UVP-Pflicht durchzuführen.

Bei der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 7 Abs.1 UVPG handelt es sich um eine summarische Vorschau aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter haben kann, die bei einer Zulassungsentscheidung gem. § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

Einschätzung aufgrund überschlägiger Prüfung bedeutet, dass keine ausführliche Sachverhaltsermittlung notwendig ist. Wegen des Gebots der Unverzüglichkeit (§7 Abs. 6 UVPG) können zur Erforschung nur solche Mittel eingesetzt werden, die wenig Zeitaufwand erfordern. Regelmäßig wird anhand vorliegender Tatsachen und nach Aktenlage entschieden. Es genügt also die plausible Erwartung, dass die Realisierung des Vorhabens zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen kann, um eine UVP-Pflicht auszulösen.

Bei der Prüfung wurden insbesondere folgende Punkte berücksichtigt:

- Die ZF Gusstechnologie GmbH führt seit rund 10 Jahren eine umfangreiche Sanierung des Standortes Nopitschstr. 71, insbes. bei der Ablufferfassung, -reinigung und -ableitung, durch. Die bisherigen diesbezüglichen Maßnahmen umfassten die Gießanlagen, die unter Nr. 3.8.1 des Anhangs 1 der 4.BImSchV fallen und keine Entsprechung in Anlage 1 des UVPG haben. Ein großer Teil der Standortsanierung hat bereits erfolgreich stattgefunden, bei dem keine vorhergehende UVP-Vorprüfung erforderlich war. Die jetzt beantragte Änderung im Schmelzwerk der Halle 1 ist Teil dieser Sanierung. Ein Großteil der Einzelmaßnahmen führt zu einer weiteren Verbesserung der luftseitigen Emissionen durch geeignete Primär- und Sekundärmaßnahmen.
- Es finden keine baulichen Maßnahmen statt. Damit erfolgt kein Eingriff in die Schutzgüter Wasser, Boden, Natur und Landschaft. Die beantragten Maßnahmen erfolgen alle in einer bestehenden Halle.
- Die beantragten Änderungen führen zu keiner Kapazitätserhöhung.
- Laut lärmschutzfachlichem Gutachten der LGA liegt der Beurteilungspegel der durch die geplanten Änderungen hervorgerufenen Geräuschimmissionen in der Nachbarschaft um mindestens 10 dB unter den für den Gesamtbetrieb festgelegten Immissionsrichtwertanteilen.
- Laut Gutachten zur Luftreinheit der LGA werden durch die Änderungen keine schädlichen Umwelteinwirkungen, sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft hervorgerufen.

Auf Grundlage der Unterlagen zur Beantragung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung und damit verbundenen allgemeinen UVP-Vorprüfung und der dem Umweltamt vorliegenden Kenntnisse zu dem Betrieb und dessen Umfeld, kann festgestellt werden, dass unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien die beantragten Änderungen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben können. Eine Pflicht zur Durchführung einer UVP besteht somit nicht.

Das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls wird gem. § 5 UVPG auf der Internetseite des Umweltamtes und dem bayerischen UVP-Portal bekanntgemacht. Die Feststellung, dass keine UVP-Pflicht besteht, ist nicht selbständig anfechtbar.